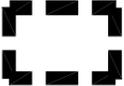
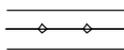


Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV'90)

	Wohnbauflächen, Bestand		Umgrenzung des Bereichs der Teiländerung
	Wohnbauflächen, Planung		20kv Leitung mit Schutzstreifen, Bestand
	Flächen für die Landwirtschaft - Rebland -, Bestand		Erhaltenswerte, bzw. zu entwickelnde Vernetzungslinie (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Flächennutzungsplan - Teiländerung für den Bereich

Lange Schemmel (Entwurf) im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf



- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
- Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde vom Stadtrat am beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde am / vom bis einschließlich durchgeführt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
- Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom abzugeben, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
- Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
Der Änderungs-Entwurf vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)
Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
oder
Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
- Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
- Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1-4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am unter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister